

cheses Werk, das durchaus durch weit-ausgreifende Recherchen eine Vielzahl neuer Erkenntnisse und Einsichten instruktiv darstellt und wirksam in Form eines Katalogs mit Zwei-Spaltendruck, einer üppigen farbigen Illustrierung und einer luxuriösen graphischen Gestaltung, aufgemacht ist, darin gipfelt, dass es subkutan für ein Neubauprojekt impft. Der Eindruck wird auch durch das in dieser Tendenzlinie stehende Grußwort aus dem Düsseldorf Tor seitens des Ministerpräsidenten Clement gestützt und im Sinne des Ausstellungskatalogdesigns untermauert, zumal auch im Text thematisiert wird, dass der Schlossplatz eine Chance bzw. „Möglichkeit, näher an den Rhein zu rücken“ (S. 179) bietet. Der Autor dieser Rezension hat im kleinen Kreis bereits in den siebziger Jahren, später auch publizistisch geäußert, dass es der urbanen Stadtsituation wohl bekommen würde, wenn die Residenz in Düsseldorf – das Hauptstadtfunktionen heute wieder wahrnimmt – wiedererstehen würde. Nach dem Vorbild von Potsdam und möglicherweise Berlin – mal abgesehen von Dresden – würde sich Düsseldorf in guter städtischer Residenzengesellschaft befinden. Wenn das so freimütig geäußert wird, gerät man allerdings auch in den Verdacht des Lobbyisten, allerdings eines, der einer Idee frönt, nicht dem finanziellen Kalkül. Zur Beruhigung der Architekten wäre zu sagen, dass auch eine Historie nachstellende Baumaßnahme Planung und Fachwissen fordern würde, aber leider gerieren sich bekanntermaßen Architekten angesichts eines leeren Platzes im städtischen Raum wie der tierische Gärtnerersatz. Es ist um den Ausklang des besprochenen Werkes schade, dass diese Rekonstruktion nicht als Alternative wenigstens angedacht wurde, wenn das auch den Co-Autor Spohr, der Architekt von Hause aus ist, über seinen Schatten hätte springen lassen müssen, um Verzicht zu leisten auf einen x-ten Riegel oder Winkel aus Beton und Glas, garniert mit Naturstein. Die Wiedererrichtung der Dreiflügelanlage nach dem Zustand vor dem ersten Großbrand mit der Öffnung zur Stadt, im räumlichen Bezug zur als für Jahrhunderte als Grablege der Jülich-Bergischen Dynastie dienenden Stiftskir-

che, würde eine neue Mitte bieten, gestützt durch die Nutzung im Sinne eines herausgehobenen kulturellen oder auch politischen Zweckes, sie könnte räumlich exzellent die Regierungstradition aufgreifen, etwa als Staatskanzlei.

Der Rezensent stößt damit die in der Deutschen Burgenvereinigung noch stärker zu führende Diskussion um Denkmalschutz und Rekonstruktion an, und zwar für ein Beispiel, das auch geographisch naheliegt.

Carl August Lückerrath

Rudolf Kleeberg/Wolfgang Eberl

Kulturgüter im Privatbesitz

Handbuch für das Denkmal- und Steuerrecht
2., vollst. neu bearb. Aufl., Heidelberg: Verlag Recht und Wirtschaft 2001, 415 S., Ln.
ISBN 3-8005-2045-1.

Eine einheitliche, verbindliche Definition von „Kulturgut“ existiert weder im Völkerrecht noch im innerstaatlichen Recht. Daher macht der Titel „Kulturgüter in Privatbesitz“ neugierig. Man denkt zunächst vielleicht an Kunstwerke und anderes Kulturgut einschließlich Bibliotheks- und Archivgut. Der Begriff Kultur-„gut“ bringt jedenfalls eine Verdinglichung. Der Untertitel „Handbuch für das Denkmal- und Steuerrecht“ konkretisiert den Inhalt des Werkes und verbindet zugleich zwei verschiedenartige Rechtsgebiete. Diejenigen, die die bereits bestens bewährte Voraufgabe von 1990 kennen (vgl. die Rezension von H. Hofrichter in: „Burgen und Schlösser“ 1991/I, S. 76), wissen, dass es im ersten Teil um das Denkmalrecht und im weiteren Teil um die Berücksichtigung der Kulturgüter im Steuerrecht geht. Da andere nicht vom Denkmalschutzrecht der Länder abgedeckte Regelungen über die Beschränkungen des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Kulturgütern an Bedeutung zugenommen haben, wurde ein zusätzlicher eigenständiger Teil über den weiteren Schutz von Kulturgütern eingefügt. Damit ist die

Erläuterung von 389 auf 415 Seiten angestiegen. Die Bezeichnung „Handbuch“ wird bestätigt. Zugleich wird damit angekündigt, dass sich die Verfasser auf das für die Praxis Wesentliche konzentrieren. Da es um die Kulturgüter in privater Hand geht, will das Werk den privaten Eigentümern von Kulturgütern und ihren Fachberatern einen systematischen und möglichst umfassenden Überblick über die denkmalrechtlichen Bestimmungen und über die steuerlichen Sondervorschriften sowie über die wesentliche Rechtsprechung zu diesen Bereichen geben. Dank der vorzüglichen Gliederung sollen hier diesem Aufbau folgend einige Schwerpunkte herausgegriffen werden. *Wolfgang Eberl*, ehemals Leitender Ministerialrat im Bayerischen Kultusministerium, gibt im I. Teil „Denkmalrecht“ zunächst einen Überblick über die geltenden Vorschriften und Grundbegriffe mit Verweisungen auf die spätere in Randnummern (Rn) untergliederte Darstellung. In zehn Abschnitten behandelt er alle wichtigen Bereiche des Denkmalrechts. Bei der Darstellung der Organisation von Denkmalschutz und Denkmalpflege erwähnt er neben den Schutz- und Fachbehörden (Landesämter für Denkmalpflege) die „Denkmälerräte“, in die auch Vertreter der privaten Denkmaleigentümer und teils auch Vertreter von Denkmalorganisationen wie der Deutschen Burgenvereinigung berufen werden. Im 3. Abschnitt befasst er sich mit den Voraussetzungen des Denkmalschutzes. Die Merkmale der Kultur- bzw. Baudenkmaldefinitionen wie geschichtlich, wissenschaftlich oder künstlerisch werden ausführlich unter Einbeziehung der Rechtsprechung behandelt. Die Urteile werden in Fußnoten mit Fundstellen nachgewiesen. Er betont, dass die Denkmaleigenschaft einer baulichen Anlage grundsätzlich von ihrem Zustand (Rn. 52) und auch vom Eigentum unabhängig ist. Bei den Beispielen für Baudenkmäler (Rn. 55) werden Burgen und Schlösser an erster Stelle genannt. Danach werden die für viele Baudenkmäler und Denkmalmehrheiten so wichtige Ausstattung und die Umgebung sowie die Park- und Gartenanlagen (Rn. 60) erläutert. Nach der Erfassung der Denkmäler schließt sich der 4. Abschnitt

mit den Folgen des Denkmalschutzes und damit den Pflichten an. Der Zumutbarkeit (Rn. 119) bei der Erhaltungspflicht wird unter Darstellung der verschiedenen Auffassungen auch unter Beachtung der Nutzungsmöglichkeiten viel Aufmerksamkeit geschenkt. „Bei der Instandhaltung und Instandsetzung von unter keinen Umständen nutzbaren Denkmälern (Mauern, Ruinen, auch ungünstig gelegenen Schlössern mit vielen Nebengebäuden) wird der Eigentümer eine stärkere Unterstützung der Allgemeinheit erwarten dürfen als bei Objekten, von denen er Vorteile haben kann“ (Rn. 112). Die Genehmigungspflicht bei Veränderungen wird wegen der von *Eberl* festgestellten ungewöhnlichen Vielfalt der Gesetzesfassungen (Rn. 146) ausführlich dargestellt, wonach bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht (Rn. 154). Die im 5. Abschnitt behandelten Förderungsmöglichkeiten sind nach Ländern gegliedert und mit Fundstellenangabe umfassend dargestellt. Nach einer im Vergleich kürzeren Erläuterung über Bodendenkmäler erfolgt im 7. Abschnitt die Darstellung des Rechts der beweglichen Denkmäler. Anschließend werden die Nebenpflichten wie das Betretungsrecht der Behörden oder die Zugänglichmachung für die Allgemeinheit behandelt sowie die Folgen von Verstößen gegen das Denkmalrecht. Von besonderem Interesse sind nicht zuletzt wegen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 1999 (BVerfGE 100, S. 226) zum rheinland-pfälzischen Denkmalschutz- und -pflegegesetz die Ausführungen über Inhalt und Schranken des Eigentums sowie Enteignung und Entschädigung. Nach dieser von *Eberl* als „insoweit rechtsschöpferisch“ genannten Entscheidung sind Eigentumsbeschränkungen (im Sinne des Art. 14 Abs. 1 GG) wie in Rheinland-Pfalz zulässig, wenn sie ausnahmsweise zu einer unzumutbaren Belastung des Eigentümers führen, wenn ein Gesetz durch kompensatorische Maßnahmen die Verfassungsmäßigkeit einer sonst unverhältnismäßigen oder gleichheitswidrigen Inhalts- und Schrankenbestimmung herbeiführt und dem Betroffenen (zu-

gleich) einen Ausgleich gewährt (Rn. 277). Im von *Eberl* bearbeiteten kleineren II. Teil von nur 21 Seiten geht es um den weiteren Schutz von Kulturgütern vom Familienfideikommissrecht, über die Beschränkungen des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Kulturgütern, um private Museen sowie den Katastrophen- und Zivilschutz.

Der III. Teil des Buches, das **Steuerrecht** betreffend, wurde von dem auch vielen Mitgliedern der Deutschen Burgenvereinigung bekannten Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Dipl. Kaufmann *Dr. Rudolf Kleeberg* für die Praxis grundlegend neu bearbeitet. Die in fünf Abschnitten gegliederte Darstellung behandelt in Schwerpunkten die Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Grundsteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie die Umsatzsteuer. Aus der Sicht der Privateigentümer ist die Neuauflage dieses Werkes hier besonders notwendig gewesen. Gibt es doch zu diesem zunehmend wichtigen Bereich der Berücksichtigung der Kulturgüter im Steuerrecht kein vergleichbares Werk. Da Steuerrecht überwiegend Bundesrecht ist, musste sich *Kleeberg* nicht mit so vielen landesrechtlichen Besonderheiten herumschlagen und konnte die sehr fundierte Darstellung einem Handbuch entsprechend begrenzen. Das Buch erscheint auch zur rechten Zeit. Die bisherigen Steuerpräferenzen zu Gunsten des Denkmalschutzes konnten trotz der von den Bemühungen um eine Haushaltskonsolidierung geprägten Steuergesetzgebung gehalten werden. Größere oder wesentliche Änderungen dürften vor der kommenden Bundestagswahl nicht mehr anstehen, so dass die Erläuterungen der für viele schwierigen Materie die nächste Zeit auch aktuell bleiben werden und sich die Anschaffung der Neuauflage des Handbuchs auch deshalb jetzt besonders lohnt. Die möglichen Vergünstigungen bei der Einkommensteuer sind die bei weitem bekanntesten. Gleichwohl besteht bei den verschiedenartigen Möglichkeiten für den Denkmaleigentümer umfangreicher Aufklärungsbedarf. Schon bei der normalen Absetzungsmöglichkeit geht es zunächst um die Zugehörigkeit des Kulturguts zu einer Einkunftsart, um die wichti-

gen Unterschiede zwischen Anschaffungskosten, Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand (Rn. 378 f.). Die mittelbare, unverzichtbare, einkommensteuerliche Förderung des erhaltungswürdigen Kulturerbes wurde systemgerecht mit den einschlägigen Bestimmungen in einem Schema dargestellt. Herstellungskosten einschließlich anschaffungsnaher Aufwendungen für Baudenkmale, die zu einer Einkunftsart gehören, sowie für Gebäude oder Gebäudeteile im Inland, die selbst kein Baudenkmal, aber Teil einer geschützten Gebäudegruppe oder Gesamtanlage sind, können nach § 7i EStG erhöht mit 10 v. H. jährlich abgesetzt werden. Die unmittelbaren Anschaffungskosten einschließlich Anschaffungsnebenkosten fallen nicht unter die Vorschrift. Erhaltungsaufwendungen für unter § 7i EStG fallende Objekte können wahlweise auf zwei bis fünf Jahre nach § 11b EStG gleichmäßig verteilt werden. Herstellungs- und Erhaltungsaufwand an einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäude, das bei Nutzung im Rahmen einer Einkunftsart nach § 7i EStG begünstigt wäre, können mit 10 v. H. jährlich wie Sonderausgaben abgezogen werden. Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand an einem Gebäude, das bei Nutzung im Rahmen einer Einkunftsart nach § 7i EStG begünstigt wäre, nicht eigenen Wohnzwecken dient, zu keiner Einkunftsart gehört, können nach § 10g EStG mit 10 v. H. jährlich wie Sonderausgaben abgezogen werden. Gleiches gilt hinsichtlich zu keiner Einkunftsart gehörenden gärtnerischen, baulichen und sonstigen Anlagen, für Mobiliar, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive. Die §§ 7h und 11a EStG bringen Steuererleichterungen bei Herstellungskosten bzw. Erhaltungsaufwand von im Inland belegenen Gebäuden in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich analog den §§ 7i bzw. 11b EStG. Sie haben für Baudenkmale oder Teile einer geschützten Gebäudegruppe nur subsidiär im besonders gelagerten Einzelfall Bedeutung. Damit man die hier zitierten Regelungen des EStG auch mühelos nachlesen kann, ist der

Wortlaut der Vorschriften ab Rn. 421 f. abgedruckt. Entsprechendes gilt für die zuständigen Bescheinigungsbehörden (Rn. 441), die von den Bundesländern bestimmt worden sind und daher in föderalistischer Vielfalt (überwiegend) das jeweilige Landesdenkmalamt, das Regierungspräsidium (z. B. Sachsen), die untere Denkmalschutzbehörde (z. B. Brandenburg, Nordrhein-Westfalen oder Sachsen-Anhalt) oder die Gemeinden, soweit ihnen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden obliegen, sonst die Landkreise als Bescheinigungsbehörden festlegen (Niedersachsen). Diese Regelungen sind von hoher verwaltungspraktischer Bedeutung. Eine steuerliche Förderung erfolgt nur für Maßnahmen, die **vorher** mit der zuständigen Landesbehörde abgestimmt wurden. Das bedeutet, dass die Denkmalbehörde vor Beginn der Maßnahme zu unterrichten, also unbedingt einzuschalten und die erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung einzuholen ist. Auch Änderungen während der Maßnahme müssen erneut abgestimmt werden. Zur Erteilung der Bescheinigung hat der Eigentümer der zuständigen Behörde alle für die Bescheinigung erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorzulegen, wie eine ausreichend bezeichnete, aufgelistete Belegsammlung. Die Inanspruchnahme eines der §§ 7i, 10f und 10g sowie 7h schließt die Berücksichtigung ein und desselben Aufwands nach einer anderen der erwähnten Vorschriften aus. Es gibt hier somit keine kumulative Förderung (Rn. 454). Jeder, der solche Möglichkeiten in Anspruch nehmen will, wird wegen der sehr verständlichen, praxisorientierten Kommentierung dieser aufgeführten Regelungen nicht auf das Buch verzichten wollen. Dies gilt auch für Kulturgüter im Eigentum Dritter (Rn. 577). Der 2. Abschnitt behandelt die Gewerbesteuer. Hier wird die Abgrenzung vom Sammler zum Händler erläutert (vgl. § 15 Abs. 2 EStG, § 14 Satz 3 AO) sowie die steuerliche Behandlung und rechtliche Gestaltung von Besichtigungsbetrieben. Die Grundsteuer ist Gegenstand des 3. Abschnitts (Rn. 623 f.). Hier wird insbesondere die Bewertung als Grundvermögen umfangreich dargestellt. Aus dem Ein-

heitswert der Liegenschaft wird (in den alten Ländern) der Grundsteuermessbetrag abgeleitet und durch einen gesonderten Bescheid festgesetzt. Somit stehen derzeit teilweise zwei Bemessungsgrundlagen zur Verfügung. Die zur Einheitsbewertung von Grundbesitz, der unter Denkmalschutz steht, vorliegenden gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 21.10.1985 (BStBl I 1985, S. 648) sind abgedruckt und erläutert. Entsprechendes gilt für die Verwaltungsanweisung beim Grundsteuererlass für Kulturgut und Grünanlagen (vgl. § 32 GrStG). Nach § 125 BewG gelten seit dem 1.1.1991 für das Beitrittsgebiet Ersatzwirtschaftswerte (Rn. 667). Als Real- und Objektsteuer ist die Grundsteuer heute mit dem Äquivalenzprinzip nicht mehr zu rechtfertigen. Wegen der Steuerhoheit der Gemeinden (§ 1 GrStG) ist sie derzeit jedoch nicht abschaffbar.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer wird im 4. Abschnitt (Rn. 700 f.) behandelt. Der Übergang von Vermögen von Todes wegen, Schenkungen unter Lebenden oder Zweckzuwendungen unterliegen der Erbschaftsteuer (§ 1 ErbStG). Sie wird nach der Bereicherung des Erwerbers berechnet. Die Bewertung richtet sich gemäß § 12 Abs. 1 ErbStG nach den allgemeinen Bewertungsvorschriften, also nach den §§ 1 bis 16 BewG, soweit nicht § 12 in den Abs. 2 bis 6 andere Werte vorschreibt, was insbesondere für den Grundbesitz der Fall ist (§§ 138 ff. BewG). Die Steuerbefreiung von Kulturgütern nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b ErbStG sind abgedruckt. Danach bleiben Grundbesitz oder Teile von Grundbesitz, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive unter den dort festgelegten Voraussetzungen teilweise (60%) oder ganz steuerfrei. Bei den steuerfrei zu stellenden Liegenschaften und Gegenständen muss es sich um Objekte handeln, die Dauerverluste verursachen, also nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unwirtschaftlich sind. Die Steuer kann auch wegen Zuwendungen an die öffentliche Hand oder eine gemeinnützige inländische Stiftung (§ 29 ErbStG) erlöschen.

Im 5. und zugleich letzten Abschnitt wird die Umsatzsteuer behandelt. Die Steuer beträgt nach § 12 UStG derzeit 16 %. Gegenstand der Umsatzbesteuerung sind die in § 1 UStG angeführten steuerbaren Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Sind Kulturgüter Gegenstände einer unternehmerischen Tätigkeit, so führt ihre Veräußerung oder ihr Ausschneiden aus dem Unternehmensbereich, z. B. die Schenkung an ein Museum, zu einem steuerbaren Umsatz (Rn. 801). Die hierbei wichtigen steuerfreien Umsätze z. B. nach § 4 Nr. 12a, 20a oder Nr. 28 UStG werden – wie auch die anderen einschlägigen Vorschriften – so verständlich wie möglich erläutert. Das ansprechend gestaltete Handbuch mit festem Einband verfügt neben dem bereits gelobten tiefgegliederten Inhaltsverzeichnis über ein übersichtliches Abkürzungsverzeichnis, ein umfangreiches Literaturverzeichnis und am Ende des Buches über ein ausführliches Sachregister. Die Verfasser haben als ausgewiesene Kenner der jeweiligen Rechtsmaterie ihr profundes Fachwissen und ihre sehr weitreichende Praxiserfahrung in das Handbuch eingebracht. Dem als Standardwerk zu bezeichnenden Handbuch darf eine weite Verbreitung gewünscht werden.

Ernst-Rainer Hönes

Rolf Bothe

Dichter, Fürst und Architekten

*Das Weimarer Residenzschloß vom Mittelalter bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts, Ostfildern-Ruit: Hatje Cantz Verlag 2000, 167 Seiten, zahlr. Abbildungen.
ISBN 3-7757-0836-7.*

Christian Hecht

Dichtergedächtnis und fürstliche Repräsentation

*Der Westflügel des Weimarer Residenzschlosses – Architektur und Ausgestaltung, Ostfildern-Ruit: Hatje Cantz Verlag 2000, 143 Seiten, zahlr. Abbildungen.
ISBN 3-7757-9011-X.*